

## Verfügung vom 4. Mai 2017

STK 2017 23

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin lic. iur. Daniela Pérez-Steiner.

In Sachen

**Staatsanwaltschaft March**, Postfach 162, Rathausplatz 1, 8853 Lachen,  
Anklagebehörde und Berufungsführerin,  
vertreten durch Staatsanwalt A. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_

Beschuldigte und Berufungsgegnerin,  
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_

sowie

**D.** \_\_\_\_\_ und **E.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger,  
beide vertreten durch Rechtsanwalt F. \_\_\_\_\_

betreffend

Fahrlässige Tötung  
(Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts March vom 10. November  
2016, SGO 2015 17);-

hat die Kantonsgerichtsvizepräsidentin,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

- dass die Staatsanwaltschaft March gegen das im Dispositiv eröffnete Urteil des Bezirksgerichts March vom 10. November 2016 innert Frist am 15. November 2016 Berufung anmeldete (Art. 399 Abs. 1 StPO);
- dass das begründete Urteil am 11. April 2017 an die Parteien versendet wurde (KG-act. 1);
- dass die Staatsanwaltschaft March mit Schreiben vom 2. Mai 2017 dem Kantonsgericht mitteilte, dass in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft auf Einreichung der Berufungserklärung verzichtet werde (KG-act. 3);
- dass demnach das Verfahren zufolge Verzichts auf Berufungserklärung präsidial nach § 40 Abs. 2 JG abzuschreiben ist;
- dass bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten der zweiten Instanz zu Lasten des Staates gehen und mangels Aufwand keine Prozessentschädigungen zu sprechen sind;-

**verfügt:**

1. Die Berufung wird als durch Verzicht auf Berufungserklärung erledigt beschrieben.
2. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.00 gehen zu Lasten des Staates.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Strafsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an die Staatsanwaltschaft March (1/A), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ (2/R, inkl. Beilage KG-act. 3) und Rechtsanwalt F.\_\_\_\_\_ (3/R, inkl. Beilage KG-act. 3), die Vorinstanz (1/A, sowie 1/R nach definitiver Erledigung unter Rückgabe der Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Versand

4. Mai 2017 rfl